

scheinung, d. h. in ihrer gefährlichen Existenz und in ihren ideologischen Wurzeln, beseitigen, indem sie die materiellen Grundlagen des Imperialismus und seine ideologischen Nachwirkungen überwindet, die sozialistische Umwälzung vollendet, die sozialistische Staatsmacht, die Basis des nationalen Kampfes für Frieden, Freiheit und Einheit, entwickelt und festigt und so die in der DDR bei der sozialistischen Umwälzung gesetzmäßig auftretenden Widersprüche löst. Aus alledem folgt, daß sich der Prozeß der Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts qualitativ vom Prozeß der Durchsetzung des bürgerlichen Strafrechts unterscheiden muß. Die bürgerliche Justiz reagiert spontan auf die zufällig entdeckten Straftaten im bürgerlichen Sinne; sie zielt darauf ab, das Einzelindividuum in seine Schranken zu weisen und mittels Strafanwendung in die schon entfalteten bürgerlichen Lebensverhältnisse einzuordnen. Der Prozeß der Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts muß jedoch gesellschaftlicher und revolutionärer Art sein und der Bewußtheit und Planmäßigkeit der sozialistischen Umwälzung entsprechen. Er ist Bestandteil der allgemeinen sozialistischen Umwälzung, in der der Staat die Kraft der Gesellschaft auf den Aufbau der neuen Lebensordnung und auf die Beseitigung feindlicher und hemmender Erscheinungen gemäß den jeweils historisch herangereiften Problemen orientiert. Daher können die Straforgane keine von der allgemeinen Umgestaltung und staatlichen Aufgabenstellung abweichenden Aufgaben, Funktionen und Zwecke aufweisen. Das Strafrecht stellt den Straforganen der Deutschen Demokratischen Republik lediglich neben Methoden staatlicher Leitung des allgemeinen Umgestaltungsprozesses, die durch alle staatlichen Organe angewandt werden, spezifische, allein durch sie anzuwendende Mittel staatlicher Leitung zur Verfügung. Das sind die Mittel der Ermittlung, der Anklage, der Rechtsprechung und des Strafvollzuges.

Aus der dienenden Rolle der Straforgane, dem Untergeordnetsein unter die Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit und Ordnung, entspringt die Notwendigkeit, die Tätigkeit der Straforgane stets bewußter auf die Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeit zu orientieren, sie stets enger mit dem Fortschreiten der sozialistischen Staatlichkeit, der Bewußtheit und Aktivität der Massen auf die jeweils höhere Stufe zu verbinden. Es kommt darauf an, das Strafrecht auf die Lösung der jeweiligen konkreten Aufgaben planmäßig auszurichten und einzusetzen. Das ist allein dadurch möglich, daß Ermittlung, Anklage, Rechtsprechung und Strafvollzug stets besser mit den staatlichen Leitungsaufgaben unter den besonderen örtlichen und zeitlichen Bedingungen in Übereinstimmung gebracht werden.